

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

- Selbsterklärung des Wohnungsgebers: Ich bin in meine eigene Wohnung eingezogen. Alle weiteren Angaben ergeben sich aus dem Meldeformular.
- Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug in seine Wohnung

(Name und Anschrift des Wohnungsgebers)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
- Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung:

(Name und Anschrift des Eigentümers)

Hiermit bestätige ich, dass folgende Person(en)

(Vor- und Familienname der einziehenden meldepflichtigen Person(en))

1.

2.

3.

4.

(weitere Personen auf der Rückseite)

am: _____ in meine Wohnung

(Anschrift der Wohnung: Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ und Ort)

eingezogen ist / sind.

Ich bestätige, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. §19 BMG).

(Ort, Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers)

- Ich wurde mit der Bestätigung durch den Wohnungsgeber beauftragt

(Name und Anschrift der/des Beauftragten des Wohnungsgebers)

Ort, Datum, Unterschrift der/des Beauftragten:

(Vor- und Familienname der einziehenden meldepflichtigen Person(en))
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)

zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl S. 2745)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.